



Brüssel, den 1. Oktober 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0361 (COD)

13787/14
ADD 1

EF 245
ECOFIN 866
DELECT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 6871 final ANHÄNGE 1 bis 3
----------------	------------------------------------

Betr.:	ANHÄNGE zur DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 6871 final ANHÄNGE 1 bis 3.

Anl.: C(2014) 6871 final ANHÄNGE 1 bis 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.9.2014
C(2014) 6871 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

zur

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der technischen Regulierungsstandards für die regelmäßige Meldung der von den Ratingagenturen erhobenen Gebühren für die Zwecke der laufenden Beaufsichtigung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Anhang I

Tabelle 1: Meldung der Preispolitik je geltender Ratingklasse und späterer wesentlicher Aktualisierungen

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch	
2	CRA-Bereich	Identifikation der Ratingagenturen, die die Preispolitik anwenden	Obligatorisch	ISO 17442
3	Kennung der Preispolitik	Beizubehaltende eindeutige Kennung der Preispolitik. Alle Änderungen, ausgenommen am Anwendungsbereich der durch die Preispolitik abgedeckten Ratingtypen, sollten die gleiche eindeutige Kennung aufweisen. Änderungen am Anwendungsbereich erfordern eine neue Kennung der Preispolitik.	Obligatorisch	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“
4	Gültigkeitsdatum der Preispolitik	Datum, ab dem die Preispolitik gültig ist.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
5	Enddatum der Preispolitik	Enddatum der Gültigkeitsdauer der Preispolitik.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) oder 9999-01-01
6	Angabe des Modells	Angabe, ob sich die Preispolitik auf das Modell „Emittent zahlt Rating“ oder das Modell „Anleger zahlt Rating oder Benutzer zahlt Rating“ bezieht. Die ESMA erkennt an, dass Ratingagenturen Dienstleistungen unter mehr als einem Modell anbieten können und es daher möglich sein kann, dass eine Preispolitik bei beiden Arten von Modellen gelten kann. In einem solchen Fall können I und S ausgewählt	Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> – „I“ für das Modell „Emittent zahlt Rating“ und/oder – „S“ für das Modell „Anleger zahlt Rating oder Benutzer zahlt Rating“

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		werden.		
7	Anwendungsbereich der Preispolitik	Beschreibung der verschiedenen Rating- und Nebendienstleistungen, die in der Preispolitik inbegriffen sind oder davon abgedeckt werden.	Obligatorisch	Angabe, ob sich die Preispolitik auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „C“ für Unternehmensratings (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen) – „S“ für Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen – „T“ für Ratings strukturierter Finanzinstrumente – „B“ für Ratings gedeckter Schuldverschreibungen – „O“ für sonstige Arten von Ratings – „A“ für Nebendienstleistungen
8	Wirtschaftszweig der Preispolitik	Bei der Meldung über Unternehmensratings Angabe, ob sich die Preispolitik auf Ratings innerhalb dieser Wirtschaftszweige bezieht: (i) Finanzinstitute, (ii) Versicherungsgesellschaften, (iii) sonstige Unternehmen.	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „C“ in Feld 7 „Anwendungsbereich der Preispolitik“	Angabe, ob sich die Preispolitik auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „FI“ – für Finanzinstitute, einschließlich Banken, Makler und Händler – „IN“ – für

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				Versicherungsgesellschaften – „CO“ – für Emittenten, die nicht der Klasse FI oder IN angehören
9	Anlagenklasse der Preispolitik	Bei der Meldung über Ratings strukturierter Finanzinstrumente Angabe, ob sich die Preispolitik auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) RMBS, (ii) ABS, (iii) CMBS, (iv) CDO, (v) ABCP, (vi) Sonstige.	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „T“ in Feld 7 „Anwendungsbereich der Preispolitik“	Angabe, ob sich die Preispolitik auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: – „All“ für alle – „RMBS“ für RMBS-Ratings – „ABS“ für ABS-Ratings – „CMBS“ für CMBS-Ratings – „CDO“ für CDO-Ratings – „ABCP“ für ABCP-Ratings – „OTH“ für Sonstige
10	Sektor	Bei der Meldung über Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen Angabe, ob sich die Preispolitik auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) Länder, (ii) regionale oder lokale Gebietskörperschaften, (iii) supranationale Organisationen (ausgenommen internationale Finanzinstitute), (iv) öffentliche Einrichtungen, (v) internationale Finanzinstitute.	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „S“ in Feld 7 „Anwendungsbereich der Preispolitik“	Angabe, ob sich die Preispolitik auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: – „All“ für alle – „SV“ – Länderrating – „SM“ – Rating regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften – „SO“ – Rating supranationaler Organisationen,

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				ausgenommen „IF“ – „PE“ – Rating öffentlicher Einrichtungen – „IF“ – Internationale Finanzinstitute
11	Vorherige Preispolitik	Angabe der vorherigen Preispolitik, die durch die aktuelle Politik ersetzt wird.	Obligatorisch Anwendbar, wenn durch die aktuelle Preispolitik der Anwendungsbereich der vorherigen Preispolitik geändert wird.	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“
12	Dateiname der Preispolitik	Dateiname der Preispolitik. Ist im zip-Format zu übermitteln.	Obligatorisch	

Tabelle 2: Meldung der Gebührenverzeichnisse je geltender Ratingklasse und späterer wesentlicher Aktualisierungen

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch	
2	CRA-Bereich	Identifikation der Ratingagenturen, die das Gebührenverzeichnis anwenden.	Obligatorisch	ISO 17442
3	Kennung des Gebührenverzeichnisses	Beizubehaltende eindeutige Kennung des Gebührenverzeichnisses. Alle Änderungen, ausgenommen am Anwendungsbereich der durch das Gebührenverzeichnis abgedeckten Ratingtypen, sollten die gleiche eindeutige Kennung	Obligatorisch	Kennung des Gebührenverzeichnisses im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnisses]“

N r.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		aufweisen. Änderungen am Anwendungsbereich erfordern eine neue Kennung des Gebührenverzeichnisses.		
4	Kennung der Preispolitik	Identifikation der Preispolitik, die durch das Gebührenverzeichnis umgesetzt werden soll. Diese Kennung der Preispolitik muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 1 festgelegt wurden.	Obligatorisch	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“
5	Gültigkeitsdatum des Gebührenverzeichnisses	Datum, ab dem das Gebührenverzeichnis gültig ist.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
6	Enddatum des Gebührenverzeichnisses	Enddatum der Gültigkeitsdauer des Gebührenverzeichnisses.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) oder 9999-01-01
7	Angabe des Modells	Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf das Modell „Emittent zahlt Rating“ oder „Anleger zahlt Rating“ bezieht.	Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> – „I“ für das Modell „Emittent zahlt Rating“ – „S“ für das Modell „Anleger zahlt Rating“ oder Benutzer zahlt Rating“
8	Anwendungsbereich des Gebührenverzeichnisses hinsichtlich der Ratingtypen	Beschreibung der verschiedenen Rating- und Nebendienstleistungen, die in dem Gebührenverzeichnis enthalten sind.	Obligatorisch	<p>Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „C“ für Unternehmensratings (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen) – „S“ für

N r.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				<p>Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – „T“ für Ratings strukturierter Finanzinstrumente – „B“ für Ratings gedeckter Schuldverschreibungen – „O“ für sonstige Arten von Ratings – „A“ für Nebendienstleistungen
9	Wirtschaftszweig des Gebührenverzeichnisses	Bei der Meldung über Unternehmensratings Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf Ratings innerhalb der folgenden Wirtschaftszweige bezieht: (i) Finanzinstitute, (ii) Versicherungsgesellschaften, (iii) sonstige Unternehmen.	Obligatorisch. Anwendbar im Falle von Angabe „C“ in Feld 8 „Anwendungsbereich des Gebührenverzeichnisses hinsichtlich der Ratingtypen“	Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „FI“ – für Finanzinstitute, einschließlich Banken, Makler und Händler – „IN“ – für Versicherungsgesellschaften – „CO“ – für Emittenten, die nicht der Klasse FI oder IN angehören
10	Anlagenklasse des Gebührenverzeichnisses	Bei der Meldung über Ratings strukturierter Finanzinstrumente Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) RMBS, (ii)	Obligatorisch. Anwendbar im Falle von Angabe „T“ in Feld 8 „Anwendungsbereich des Gebührenverzeichn	Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle

N r.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		ABS, (iii) CMBS, (iv) CDO, (v) ABCP, (vi) Sonstige.	isses hinsichtlich der Ratingtypen“	<ul style="list-style-type: none"> – „RMBS“ für RMBS-Ratings – „ABS“ für ABS-Ratings – „CMBS“ für CMBS-Ratings – „CDO“ für CDO-Ratings – „ABCP“ für ABCP-Ratings – „OTH“ für Sonstige
11	Sektor des Gebührenverzeichnis	Bei der Meldung über Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) Länder, (ii) regionale oder lokale Gebietskörperschaften, (iii) supranationale Organisationen (ausgenommen internationale Finanzinstitute), (iv) öffentliche Einrichtungen, (v) internationale Finanzinstitute.	Obligatorisch. Anwendbar im Falle von Angabe „S“ in Feld 8 „Anwendungsbereich des Gebührenverzeichnis hinsichtlich der Ratingtypen“	Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „SV“ – Länderrating – „SM“ – Rating regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften – „SO“ – Rating supranationaler Organisationen, ausgenommen „IF“ – „PE“ – Rating öffentlicher Einrichtungen. – „IF“ – Internationale Finanzinstitute
12	Anlagen-Unterklasse des	Bestimmt die Anlagen-Unterklasse für Ratings	Obligatorisch. Anwendbar im	Angabe, ob sich das Gebührenverzeichnis

N r.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
	Gebührenverzeichnis	strukturierter Finanzinstrumente.	Falle von Angabe „T“ in Feld 8 und „Anlagenklasse“ = „ABS“ oder „RMBS“ oder „CDO“ oder „OTH“.	<p>auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „All“ für alle - CCS – wenn ABS: durch Kreditkartenforderungen besicherte Wertpapiere - ALB – wenn ABS: durch Kfz-Kredite besicherte Wertpapiere - CNS – wenn ABS: durch Kundenkredite besicherte Wertpapiere - SME – wenn ABS: durch KMU-Kredite besicherte Wertpapiere - LES – wenn ABS: durch Privat- oder Firmenleasing besicherte Wertpapiere - HEL – wenn RMBS: Eigenheimkredite - PRR – wenn RMBS: Prime RMBS, - NPR – wenn RMBS: Non-prime RMBS - CFH – wenn CDO: Cashflow- und Hybrid-CDO/CLO - SDO – wenn CDO: Synthetische CDO/CLO - MVO – wenn CDO: Marktwert-CDO - SIV – wenn OTH: strukturierte Anlageinstrumente

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				<ul style="list-style-type: none"> - ILS – wenn OTH: versicherungsgebundene Wertpapiere - DPC – wenn OTH: Anbieter derivativer Finanzinstrumente - SCB – wenn OTH: strukturierte gedeckte Schuldverschreibungen - OTH – Sonstige
13	Vorheriges Gebührenverzeichnis	Identifikation des vorherigen Gebührenverzeichnisses, das durch das aktuelle Verzeichnis ersetzt wird.	Anwendbar, wenn durch das aktuelle Gebührenverzeichnis der Anwendungsbereich des vorherigen Gebührenverzeichnisses geändert wird.	Kennung des Gebührenverzeichnisses im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnisses]“
14	Dateiname des Gebührenverzeichnisses	Dateiname des Gebührenverzeichnisses. Ist im zip-Format zu übermitteln.	Obligatorisch	

Tabelle 3: Meldung der Gebührenprogramme je geltender Ratingklasse und späterer wesentlicher Aktualisierungen

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch	
2	CRA-Bereich	Identifikation der Ratingagenturen, die das Gebührenprogramm anwenden.	Obligatorisch	ISO 17442
3	Kennung des Gebührenprogramms	Beizubehaltende eindeutige Kennung des Gebührenprogramms. Alle Änderungen, ausgenommen am Anwendungsbereich der durch das Gebührenprogramm	Obligatorisch	Kennung des Gebührenprogramms im Format „FP_[interne Kennung des Gebührenprogramms]“

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		abgedeckten Rating- oder Programmtypen, sollten die gleiche eindeutige Kennung aufweisen. Änderungen am Anwendungsbereich erfordern eine neue Kennung des Gebührenprogramms.		
4	Kennung der Preispolitik	Identifikation der Preispolitik, die durch das Gebührenprogramm umgesetzt werden soll. Diese Kennung der Preispolitik muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 1 festgelegt wurden.	Obligatorisch	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“
5	Gültigkeitsdatum des Gebührenprogramms	Datum, ab dem das Gebührenprogramm gültig ist.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
6	Enddatum des Gebührenprogramms	Enddatum der Gültigkeitsdauer des Gebührenprogramms.	Obligatorisch	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) oder 9999-01-01
7	Angabe des Modells	Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf das Modell „Emittent zahlt Rating“, oder das Modell „Anleger zahlt Rating oder Benutzer zahlt Rating“ bezieht.	Obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> – „I“ für das Modell „Emittent zahlt Rating“ und/oder – „S“ für das Modell „Anleger zahlt Rating oder Benutzer zahlt Rating“
8	Anwendungsbereich des Gebührenprogramms hinsichtlich der Ratingtypen	Beschreibung der verschiedenen Rating- und Nebendienstleistungen, die in dem Gebührenprogramm enthalten sind.	Obligatorisch	<p>Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „C“ für Unternehmensratings (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen)

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				<ul style="list-style-type: none"> – „S“ für Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen – „T“ für Ratings strukturierter Finanzinstrumente – „B“ für Ratings gedeckter Schuldverschreibungen – „O“ für sonstige Arten von Ratings – „A“ für Nebendienstleistungen
9	Wirtschaftszweig des Gebührenprogramms	Bei der Meldung über Unternehmensratings Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf Ratings innerhalb der folgenden Wirtschaftszweige bezieht: (i) Finanzinstitute, (ii) Versicherungsgesellschaften, (iii) sonstige Unternehmen.	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „C“ in Feld 8 „Anwendungsbereich des Gebührenprogramms hinsichtlich der Ratingtypen“	Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „FI“ – für Finanzinstitute, einschließlich Banken, Makler und Händler – „IN“ – für Versicherungsgesellschaften – „CO“ – für Emittenten, die nicht der Klasse FI oder IN angehören
10	Anlagenklasse des Gebührenprogramms	Bei der Meldung über Ratings strukturierter Finanzinstrumente Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) RMBS, (ii) ABS,	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „T“ in Feld 8 „Auf den	Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		(iii) CMBS, (iv) CDO, (v) ABCP, (vi) Sonstige.	Ratingtyp bezogener Anwendungsbereich des Gebührenprogramms	<ul style="list-style-type: none"> – „RMBS“ für RMBS-Ratings – „ABS“ für ABS-Ratings – „CMBS“ für CMBS-Ratings – „CDO“ für CDO-Ratings – „ABCP“ für ABCP-Ratings – „OTH“ für Sonstige
11	Sektor des Gebührenprogramms	Bei der Meldung über Länderratings und Ratings öffentlicher Finanzen Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf Ratings innerhalb der folgenden Segmente bezieht: (i) Länder, (ii) regionale oder lokale Gebietskörperschaften, (iii) supranationale Organisationen (ausgenommen internationale Finanzinstitute), (iv) öffentliche Einrichtungen, (v) internationale Finanzinstitute.	Obligatorisch Anwendbar im Falle von Angabe „S“ in Feld 8 „Anwendungsbereich des Gebührenprogramms hinsichtlich der Ratingtypen“	Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: <ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – „SV“ – Länderrating – „SM“ – Rating regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften – „SO“ – Rating supranationaler Organisationen, ausgenommen „IF“ – „PE“ – Rating öffentlicher Einrichtungen. – „IF“ – Internationale Finanzinstitute
12	Anlagen-Unterkategorie des Gebührenprogramms	Bestimmt die Anlagen-Unterkategorie für Ratings strukturierter Finanzinstrumente.	Obligatorisch. Anwendbar im Falle von Angabe „T“ in Feld 8 und Anlagenklasse = „ABS“ oder	Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht:

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
			„RMBS“ oder „CDO“ oder „OTH“.	<ul style="list-style-type: none"> – „All“ für alle – CCS – wenn ABS: durch Kreditkartenforderungen besicherte Wertpapiere – ALB – wenn ABS: durch Kfz-Kredite besicherte Wertpapiere – - CNS – wenn ABS: durch Kundenkredite besicherte Wertpapiere – - SME – wenn ABS: durch KMU-Kredite besicherte Wertpapiere – LES – wenn ABS: durch Privat- oder Firmenleasing besicherte Wertpapiere – HEL – wenn RMBS: Eigenheimkredite – PRR – wenn RMBS: Prime RMBS – NRR – wenn RMBS: Non-prime RMBS – CFH – wenn CDO: Cashflow- und Hybrid-CDO/CLO – SDO– wenn CDO: Synthetische CDO/CLO – MVO– wenn CDO:

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
				Marktwert-CDO – SIV – wenn OTH: strukturierte Anlageinstrumente – ILS – wenn OTH: versicherungsgebundene Wertpapiere – DPC – wenn OTH: Anbieter derivativer Finanzinstrumente – SCB – wenn OTH: strukturierte gedeckte Schuldverschreibungen – OTH – Sonstige
13	Art des enthaltenen Programms	Beschreibung der in dem Gebührenprogramm enthaltenen Programmart, z. B., ob es sich auf Benutzungshäufigkeitsprogramme, Treueprogramme, Mehrfachemissionsprogramme, Kauf eines Ratingpakets oder sonstige Arten von Programmen bezieht und/oder diese einschließt.		Angabe, ob sich das Gebührenprogramm auf eine oder alle der folgenden Optionen bezieht: – „All“ für alle – „F“ für Benutzungshäufigkeit – „L“ für Treueprogramm – „M“ für Mehrfachemissionsprogramm – „B“ für Kauf eines Pakets bestehend aus einer festgelegten Anzahl von Ratings – „OTH“ für andere Arten von Gebührenprogrammen

Nr	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
14	Vorheriges Gebührenprogramm	Identifikation des vorherigen Gebührenprogramms, das durch das aktuelle Gebührenprogramm ersetzt wird.	Obligatorisch Anwendbar, wenn durch das aktuelle Gebührenprogramm der Anwendungsbereich des vorherigen Gebührenprogramms geändert wird.	Kennung des Gebührenprogramms im Format „FP_[interne Kennung des Gebührenprogramms]“
15	Gebührenverzeichnis(se)	Eindeutige Kennung von Gebührenverzeichnissen, die anwendbar oder mit dem Gebührenprogramm verknüpft sind. Diese Kennungen der Gebührenverzeichnisse müssen den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 2 festgelegt wurden.	Obligatorisch Falls zutreffend	Kennung des Gebührenverzeichnisses im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnisses]“
16	Dateiname des Gebührenprogramms	Dateiname des Gebührenprogramms. Ist im zip-Format zu übermitteln.	Obligatorisch	

Tabelle 4: Meldung der geltenden Preisfindungsverfahren und späterer wesentlicher Aktualisierungen

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch.	
2	CRA-Bereich	Identifikation der Ratingagenturen, die das Preisfindungsverfahren anwenden.	Obligatorisch.	ISO 17442
3	Kennung des Verfahrens	Beizubehaltende eindeutige Kennung des Preisfindungsverfahrens.	Obligatorisch.	
4	Kennung der Preispolitik	Identifikation der Preispolitik, die durch das Preisfindungsverfahren umgesetzt werden soll. Diese Kennung der Preispolitik muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I	Obligatorisch.	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		Tabelle 1 festgelegt wurden.		
5	Kennung des Gebührenverzeichnis	Identifikation des bzw. der Verzeichnisse, die durch das Preisfindungsverfahren umgesetzt werden sollen. Diese Kennung des Gebührenverzeichnis muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 2 festgelegt wurden.	Obligatorisch. Falls zutreffend.	Kennung des Gebührenverzeichnis im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnis]“
6	Kennung des Gebührenprogramms	Identifikation des bzw. der Gebührenprogramme, die durch das Preisfindungsverfahren umgesetzt werden sollen. Diese Kennung des Gebührenprogramms muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 3 festgelegt wurden.	Obligatorisch. Falls zutreffend.	Kennung des Gebührenprogramms im Format „FP_[interne Kennung des Gebührenprogramms]“
7	Gültigkeitsdatum des Preisfindungsverfahrens	Datum, ab dem das Preisfindungsverfahren gültig ist.	Obligatorisch.	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)
8	Enddatum des Preisfindungsverfahrens	Enddatum der Gültigkeitsdauer des Preisfindungsverfahrens	Obligatorisch.	Datumsformat nach ISO 8601 (JJJJ-MM-TT) oder 9999-01-01
9	Dateiname des Preisfindungsverfahrens	Dateiname des Preisfindungsverfahrens. Ist im zip-Format zu übermitteln.	Obligatorisch.	

Anhang II

Tabelle 1: Daten, die der ESMA für jedes Rating im Rahmen des Modells „Emittent zahlt Rating“ zu übermitteln sind

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch.	
2	Berichtsjahr	Kalenderjahr, auf das sich die Meldung bezieht.	Obligatorisch.	Format: JJJJ
3	Kennung des Ratings	Beizubehaltende eindeutige Kennung des Ratings. Sie	Obligatorisch.	--

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		entspricht der Kennung, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [.../2013] der Kommission gemeldet wurde [Verweis auf den Regulierungsstandard für ERP einfügen]		
4	Anfangsdatum des Ratingvertrags	Datum des ursprünglichen Vertrags über die Ratingdienstleistung. Entspricht normalerweise dem Datum, an dem die Gebühren für die Ratingdienstleistung festgesetzt wurden.	Obligatorisch.	Erweitertes Datums- und Zeitformat nach ISO 8601: JJJJ-MM-TT
5	Verwendetes Gebührenverzeichnis	Eindeutige Kennung des Gebührenverzeichnisses, nach dem die Gebühren festgesetzt wurden. Diese Kennung des Gebührenverzeichnisses muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 2 festgelegt wurden. Wenn bei der Festsetzung des Preises kein Gebührenverzeichnis verwendet wurde, muss die Kennung der Preispolitik verwendet werden. Diese Kennung der Preispolitik muss der bzw. den Kennungen entsprechen, die in Anhang I Tabelle 1 festgelegt wurden. Wenn weder eine Preispolitik noch ein Gebührenverzeichnis angewandt wurde, sollte „N“ angegeben werden.	Obligatorisch.	Kennung des Gebührenverzeichnisses im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnisses]“ oder Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“ „N“ für nicht zutreffend
6	Für die Preisfindung zuständige Person(en)	Interne Kennung, die von der Ratingagentur der bzw. den Personen zugewiesen wurde, die für die Festsetzung der Ratinggebühren zuständig ist/sind, d.h. die Person, die entweder das geltende Gebührenverzeichnis und/oder -programm anwendet oder aber Ausnahmen oder Nachlässe gegenüber dem Gebührenverzeichnis und/oder -programm genehmigt.	Obligatorisch.	Interne Kennung der zuständigen Person
7	Kennung des Kunden	Eindeutige Kennung, die die Ratingagentur ihren Kunden	Obligatorisch.	

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		zuweist. Normalerweise sollte dies die Kennung des Emittenten des Instruments oder des bewerteten Unternehmens sein, in keinem Fall aber die einer Zweckgesellschaft (SPV). Bei strukturierten Finanzinstrumenten sollte die eindeutige Kennung den Originator oder eine sonstige Stelle bezeichnen, der bzw. die für die wirtschaftlichen Aspekte verantwortlich ist und die Gebühren mit der Ratingagentur direkt oder indirekt über eine SPV oder ein SIV aushandelt. Die Kennung entspricht der Kennung eines Kunden, die in Anhang II Tabelle 2 angegeben wurde.		
8	Angabe, ob bei einem Rating eine Gebührenbefreiung oder ein Nachlass angewandt wurde	Bestimmte Ratings werden möglicherweise nicht einzeln vergütet, sondern es wird ein Nachlass gewährt, da der Kunde möglicherweise für mehrere Ratings oder für einen jährlichen (bzw. für einen anderen Zeitraum) Nennemissionsbetrag eine Pauschalgebühr gezahlt hat oder Anspruch auf ein Rating-„Paket“ („Gruppengebühr“) hat. Dieses Feld gibt an, ob das jeweilige Rating durch eine solche Regelung mit dem Kunden abgedeckt wird.	Obligatorisch.	<ul style="list-style-type: none"> – „C“ – abgedeckt durch eine Gruppengebührenregelung – „N“ – nicht abgedeckt durch eine Gruppengebührenregelung
9	Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Gebühren	Gibt den Gesamtbetrag der für das Rating während des vorherigen Kalenderjahrs (Berichtsjahrs) in Rechnung gestellten Gebühren an. Wenn für das betreffende Rating keine Gebühr gezahlt wurde, sollte der Betrag bei allen unter die Gruppengebühr fallenden Ratings bis auf ein Rating gleich „0“ sein.	Obligatorisch.	Betrag in EUR
10	Betrag der in Anzahlung erhaltenen Gebühren	Gibt den Gesamtbetrag der Gebühren an, die während des vorherigen Kalenderjahrs (Berichtsjahrs) für noch zu erbringende Leistungen in Rechnung gestellt wurden.	Obligatorisch.	Betrag in EUR

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
11	Gezahlte Beaufsichtigungsgebühren	Gibt die jährlichen Beaufsichtigungs-/Monitoringgebühren an, die im vorherigen Kalenderjahr gezahlt wurden.	Obligatorisch.	Betrag in EUR
12	Sonstige in Rechnung gestellte Gebühren für die Ratingdienstleistung	Gibt die Summe der sonstigen Gebühren oder Vergütungen an, die im vorherigen Kalenderjahr in Rechnung gestellt wurden.	Falls zutreffend.	Betrag in EUR
13	Beschreibung der sonstigen Gebühren	Angabe, ob die in Rechnung gestellten Gebühren Vergütungen oder Gebühren für eine vom Kunden gewünschte rasche Abwicklung der Ratingdienstleistung enthielten.	Obligatorisch. Anwendbar, wenn im Feld „Sonstige in Rechnung gestellte Gebühren für die Ratingdienstleistung“ (Feld 12) ein Betrag angegeben wurde.	<ul style="list-style-type: none"> – „Y“ – wenn die Gebühr für eine rasche Abwicklung angewandt wurde – „N“ – wenn keine Gebühr für eine rasche Abwicklung angewandt wurde
14	Verknüpfung der Verhandlung mit anderen Ratings	Gibt an, ob die Verhandlungen über die Ratinggebühren mit anderen Ratings des Kunden verknüpft waren und dies zu Änderungen bei den berechneten und vom Kunden bezahlten Gebühren führte. Dies könnte Ratingdienstleistungen einschließen, die in Bezug auf Vehikel zur Vereinfachung der Emission bereitgestellt wurden, wie beispielsweise ein MTN-Programm.	Obligatorisch.	<ul style="list-style-type: none"> – „Y“ für Ja – „N“ für Nein
15	Kennung des bzw. der verknüpften Ratings	Eindeutige Kennung des bzw. der Ratings, die mit dem gemeldeten Rating verknüpft sind (z. B. im Fall von strukturierten Finanzinstrumenten eine Master-Trust-Struktur und die zugehörige Serie).	Obligatorisch. Anwendbar, wenn in Feld 14 die Antwort „Y“ angegeben wurde.	– Liste der Kennungen
16	Gebührenprogramm	Angabe, ob der Kunde aufgrund der Häufigkeit der Leistungen oder aufgrund eines sonstigen Gebührenprogramms von niedrigeren Einzelgebühren	Obligatorisch.	<ul style="list-style-type: none"> – „Y“ für Ja – „N“ für Nein

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
		profitiert.		
17	Angabe des Gebührenprogramms	Angabe des Gebührenprogramms, nach dem der Ratingpreis festgesetzt wird. Das hier angegebene Gebührenprogramm muss mit der Kennung des betreffenden Gebührenprogramms übereinstimmen, die in Anhang I Tabelle 3 festgelegt wurde.	Obligatorisch. Anwendbar, wenn in Feld 16 die Antwort „Y“ angegeben wurde.	– Kennung des Gebührenprogramms im Format „FP_[interne Kennung des Gebührenprogramms]“

Tabelle 2: Daten zu den Gebühren für Rating- und Nebendienstleistungen pro Kunde, die der ESMA zu übermitteln sind

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch.	
2	Kennung des Kunden	Eindeutige Kennung, die von der Ratingagentur zur Bestimmung des Kunden zugewiesen wurde. Kunden können Emittenten, bewertete Unternehmen und/oder Originatoren sein und Stellen einschließen, die für die wirtschaftlichen Aspekte verantwortlich sind und die Gebühren mit der Ratingagentur direkt oder indirekt über eine SPV oder ein SIV im Rahmen von Ratingvereinbarungen aushandeln. Es ist zu beachten, dass es sich bei einem Kunden keinesfalls um eine SPV oder ein SIV handeln darf. Der Kunde behält in allen Fällen dieselbe eindeutige Kennung.	Obligatorisch.	
3	Juristische Personen	Liste der juristischen Personen, die das Feld „Kennung des Kunden“ umfasst.	Obligatorisch.	Liste der Namen der juristischen Personen
4	Summe sämtlicher in Rechnung gestellter Gebühren	Summe der Gebühren, die dem Kunden im vorherigen Kalenderjahr für Ratingdienstleistungen nach dem Modell „Emittent zahlt Rating“ in Rechnung gestellt wurden.	Obligatorisch.	Betrag in EUR

5	Ratings des Kunden	Gibt an, wie viele Ratings der Kunde bei der Ratingagentur zum 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahrs hatte.	Obligatorisch.	Anzahl der Ratings
6	Summe der Gebühren für Gebührenprogramme	Summe der Gebühren, die dem Kunden im vorherigen Kalenderjahr für Ratingdienstleistungen in Rechnung gestellt wurden und die nicht ein einzelnes Rating betreffen, sondern ein Mehrfachemissions-, Treue- oder sonstiges pauschales Gebührenprogramm sowie zusätzliche Emissionsgebühren, die ein oder mehrere Ratings abdecken können.	Obligatorisch.	Betrag in EUR
7	Angabe der Ratings	Angabe der Ratings, die im vorherigen Kalenderjahr im Rahmen von Gebührenprogrammen abgegeben wurden.	Obligatorisch.	Liste der Ratingkennungen
8	Gebühren für Nebendienstleistungen	Summe der Gebühren, die die CRA-Gruppe dem Kunden im vorherigen Kalenderjahr für Nebendienstleistungen in Rechnung gestellt hat.	Obligatorisch.	Betrag in EUR
9	Wichtigste Nebendienstleistungen	Angabe der drei (umsatzmäßig) wichtigsten Dienstleistungen, die die CRA-Gruppe im vorherigen Kalenderjahr für den Kunden erbracht hat.	Obligatorisch. Anwendbar, wenn der im Feld 8 „Gebühren für Nebendienstleistungen“ angegebene Wert größer als „0“ ist.	Liste der Nebendienstleistungen
10	Rangordnung der Nebendienstleistungen	Rangordnung der in Feld 9 „Wichtigste Nebendienstleistungen“ angegebenen Nebendienstleistungen nach ihrem Wert	Obligatorisch. Anwendbar, wenn der im Feld 8 „Gebühren für Nebendienstleistungen“ angegebene Wert größer als „0“ ist.	Rangordnung der Nebendienstleistungen
11	Sonstige	Angabe, ob bei der Festlegung der Gebühren für die	Obligatorisch.	– „Y“ für Ja

Dienstleistungen	Ratingdienstleistungen, die für den Kunden erbracht wurden, Dienstleistungen berücksichtigt wurden, die von anderen Unternehmen der CRA-Gruppe im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder von Unternehmen, die mit der Ratingagentur oder einem anderen Unternehmen der CRA-Gruppe durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden sind, erbracht wurden.		– „N“ für Nein
------------------	--	--	----------------

Anhang III

Tabelle 1: Daten zu den Gebühren für Ratingdienstleistungen im Rahmen des Modells „Benutzer zahlt Rating oder Anleger zahlt Rating“, die der ESMA zu übermitteln sind

Diese Daten sind pro Kunde bereitzustellen:

- i) für die 100 umsatzmäßig wichtigsten Kunden dieser Art von Ratingdienstleistung
- ii) für alle anderen Kunden, die Benutzer sind oder als Anleger für Ratings zahlen und auch durch die CRA-Gruppe bewertet werden.

Nr.	Feldname	Beschreibung	Art	Standard
1	CRA-Kennung	Code zur Bestimmung der meldenden Ratingagentur. Die Code-Kennung wird von der ESMA bei der Registrierung vergeben.	Obligatorisch	
2	Kennung des Kunden	Kennung, die systemintern zur Identifizierung eines Kunden verwendet wird, der zahlt, eine Rechnung erhält oder mit der Ratingagentur die Vergütung für den Erhalt von Ratingdienstleistungen aushandelt.	Obligatorisch	
3	Gebühren pro Kunde	Summe der dem Kunden im vorherigen Kalenderjahr für benutzerbasierte Ratingdienstleistungen in Rechnung gestellten Gebühren.	Obligatorisch	Betrag in EUR
4	Angabe der Preispolitik	Angabe der Preispolitik, die die Ratingagentur zur Fakturierung des Kunden angewandt hat. Die Kennung der Preispolitik muss mit der Kennung übereinstimmen,	Obligatorisch. Falls zutreffend.	Kennung der Preispolitik im Format „PP_[interne Kennung der Preispolitik]“

		die in Anhang I Tabelle 1 dieser technischen Regulierungsstandards festgelegt wurde.		
5	Angabe des Gebührenverzeichnisses	Angabe der drei wichtigsten Gebührenverzeichnisse, die die Ratingagentur zur Fakturierung des Kunden angewandt hat. Die Kennung des Gebührenverzeichnisses muss mit der Kennung übereinstimmen, die im Gebührenverzeichnisteil der Preispolitik in Anhang I Tabelle 3 dieser technischen Regulierungsstandards festgelegt wurde.	Obligatorisch. Falls zutreffend.	Kennung des Gebührenverzeichnisses im Format „FS_[interne Kennung des Gebührenverzeichnisses]“
6	Angabe des Gebührenprogramms	Angabe der drei wichtigsten Gebührenverzeichnisse, die die Ratingagentur zur Fakturierung des Kunden angewandt hat. Die Kennung des Gebührenprogramms muss mit der Kennung übereinstimmen, die im Gebührenprogrammteil der Preispolitik in Anhang I Tabelle 4 dieser technischen Regulierungsstandards festgelegt wurde.	Obligatorisch. Falls zutreffend	Kennung des Gebührenprogramms im Format „FP_[interne Kennung des Gebührenprogramms]“
7	Emittent oder bewertetes Unternehmen	Angabe, ob der Kunde gleichzeitig ein Emittent, ein bewertetes Unternehmen oder ein sonstiger Kunde gemäß Anhang II Tabelle 2 ist.	Obligatorisch.	- „Y“ für Ja - „N“ für Nein
8	Wichtiger Kunde?	Angabe, ob der Kunde für die Ratingagentur im vorherigen Kalenderjahr (umsatzmäßig) zu den 100 wichtigsten Kunden für benutzerbasierte Ratingdienstleistungen gehörte.	Obligatorisch.	- „Y“ für Ja - „N“ für Nein
9	Gebühren für Nebendienstleistungen	Summe der Gebühren, die die CRA-Gruppe dem Kunden im vorherigen Kalenderjahr für Nebendienstleistungen in Rechnung gestellt hat.	Obligatorisch	Betrag in EUR